

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg (BbgFischG)

Allgemeinverfügung

zur befristeten Beschränkung des Gemein- und Anliegergebrauchs, der Wasserrechte und der Fischereirechtlichen Nutzung der Oder und ihrer Ufer

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die Bereiche der Oder, der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße inklusive ihrer Nebenarme, angrenzenden Flüssen, Wasserläufen und stehenden Gewässer einschließlich der jeweiligen Uferbereiche auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark.

2. Angeordnete Maßnahmen

(1) Der Kontakt mit dem Wasser im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung, insbesondere durch

- a. Wassersport (Baden, Tauchen, Befahren mit Fahrzeugen wie Surfbrettern, Kitesurfen, ...),
- b. Angeln und das Entnehmen von Fischen und Wassertieren sowie wassernahen Tieren,
- c. Wasserentnahmen (auch das Schöpfen mit Handgefäßen),
- d. Schwimmen und
- e. Tränken und Baden von Nutztieren i.S.d. § 2 Nr. 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutZV) – Viehtränken -

ist zum Schutz von Leben und Gesundheit untersagt.

(2) Tiere privater Haltung, die nicht unter § 2 Nr. 1 TierSchNutZV fallen (z.B. Hunde, Katzen, ...), sind im Bereich der Polderwiesen, an den besagten Einzugsbereichen der Gewässer angeleint zu führen. Das Tränken der Tiere sowie der Verzehr von Wassertieren ist untersagt.

(3) Bestehende Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Wasserentnahme im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung, vor allem zur Bewässerung von Ackerflächen, Gärtnereien, Fischzucht und sonstigem für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung dürfen nicht beansprucht werden.

(4) Ausnahmen zu den Punkten 1 – 3 können vom Landkreis Uckermark im Einzelfall festgelegt oder angeordnet werden.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu Nr. 2 (1) – (3) wird angeordnet.

4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Landkreis wird die Allgemeinverfügung unverzüglich aufheben, sofern die Gefährdung für für die Allgemeinheit nicht mehr besteht.

Begründung

Die Landrätin ist als untere Wasserbehörde Sonderordnungsbehörde und gemäß §§ 103, 126 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 100 Abs. 1 WHG sowie § 36 BbgFischG i.V.m. §§ 4, 5 OBG sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß §§ 43, 44, 45 BbgWG befugt im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung den Gemein- und Anliegergebrauch durch Allgemeinverfügung insgesamt zu regeln, beschränken oder zu verbieten.

Gemäß § 16 Abs. 2 BbgFischG kann die untere Fischereibehörde im Einzelfall das Betreten von Uferflächen und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies im öffentlichen Interesse zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

Die untere Wasserbehörde ist als Sonderordnungsbehörde befugt gemäß § 13 OBG notwendige Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Auf Grund einer starken Belastung mit Schadstoffen bislang unbekanntem Ausmaßes ist ein starkes Fischsterben entlang der Oder zu verzeichnen. Da noch nicht bekannt ist, um welche Schadstoffe in welcher Konzentration es sich handelt, ist nicht auszuschließen, dass eine Gefährdung auch für Leben und Gesundheit zu befürchten ist.

Eine Gefährdung der Umwelt und des Gewässerkörpers ist bereits zu verzeichnen.

Um eine Gefahr für Leben und Gesundheit und weitergehende Gefahren für die Umwelt einzudämmen und möglichst auszuschließen, wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die Anordnung zur sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist notwendig, um zu verhindern, dass im Rahmen eines möglichen Widerspruchs für die getroffenen Anordnungen eine aufschiebende Wirkung gilt. Aufgrund der bislang nicht abschließend geklärten Ursachen, die das Fischsterben in der Oder ausgelöst haben, besteht nach aktuellem Kenntnisstand eine Gefahr für Leben und Gesundheit. Um Gesundheitsschäden zu verhindern, ist der Kontakt mit dem vermutlich kontaminierten Wasser dringend zu unterbinden. Die sofortige Vollziehung soll so sicherstellen, dass die getroffenen Anordnungen zum Schutz vor den genannten Gefahren für die Allgemeinheit während des Widerspruchsverfahrens bestehen bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Karina Dörk
Landrätin